

Fluglärm und Privatsphäre

Die Republik und ihre Organe trifft die Verpflichtung, die Belastung der Anrainer durch den Lärm von Hubschraubern abzustellen: Das ist der Schluss aus EGMR-Urteilen.

DR. Eduard Christian Schöpfer Salzburg Im Zusammenhang mit der berichteten Belästigung von Anrainern des Flughafens Salzburg durch Hubschrauberlärm ist zu erwähnen, dass die Lärmentwicklung auf Flughäfen bereits Gegenstand mehrerer Verfahren vor den Straßburger Menschenrechtsinstanzen war.

Im jüngsten Fall Hatton u. a. gegen das Vereinigte Königreich beschwerten sich acht Briten über die vom Flughafen London-Heathrow ausgehende Lärmentwicklung während der Nachtstunden. In seinem Urteil vom 2. 10. 2001 hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass die Lärmbelästigung zwar nicht vom Staat oder staatlichen Organen verursacht worden war. Ungeachtet dessen treffe Großbritannien eine positive Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Anrainer zu treffen.

Im besonders sensiblen Bereich des Umweltschutzes reiche der bloße Verweis auf das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes nicht aus, um die Rechte anderer auf Achtung ihrer Privatsphäre und ihrer Wohnung zu überwiegen. Der EGMR stellte fest, dass das Ausmaß der wirtschaftlichen Bedeutung der Nachtflüge weder von der Regierung noch durch eine unabhängige Studie erhoben worden war. Auch über die Auswirkungen des vermehrten Lärmaufkommens auf den Schlaf wurden lediglich begrenzte Recherchen durchgeführt.

Das Gericht kam zum Ergebnis, dass Großbritannien es verabsäumt habe, einen fairen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu treffen, was eine Verletzung von Art. 8 EMRK bedeute. So begrüßenswert der vom EGMR gewählte Ansatz auch ist, enttäuscht das Nachfolgeurteil zu diesem Fall doch erheblich:

Auf Antrag der britischen Regierung wurde die Beschwerdesache nämlich der Großen Kammer des Gerichtshofs zur Entscheidung vorgelegt, die gegenteilig entschied. In ihrem Urteil vom 8. 7. 2003 hielt sie fest, dass eine Beschränkung des nächtlichen Flugverkehrs die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens London-Heathrow und auch die des Wirtschaftsstandortes Großbritannien beeinträchtigen würde.

Die Beschwerdeführer seien in den Entscheidungsprozess, der zur Festsetzung der erlaubten Nachtflüge geführt habe, ausreichend eingebunden gewesen, außerdem stehe den Mitgliedsstaaten in Umweltfragen ein weiter Ermessensspielraum zu. Immerhin kam der EGMR in beiden Fällen zu der Feststellung einer Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz), da von den britischen Gerichten nicht überprüft werden konnte, ob die Steigerung der Nachtflüge eine gerechtfertigte Einschränkung der Konventionsrechte der Anrainer dargestellt hatte.

Übertragen auf die derzeitige Situation am Salzburger Flughafen heißt das nichts anderes, als dass die Republik Österreich und ihre Behörden die positive Verpflichtung trifft, die vermutlich über den Toleranzrahmen des Art. 8 EMRK weit hinausgehende Belastung der Anrainer durch Hubschrauberlärm im Wege der Setzung möglichst rascher und effizienter Maßnahmen (eventuell Aufnahme von Verhandlungen mit dem Veranstalter der Hubschrauberflüge) abzustellen.

Ferner stellt sich die Frage, ob die Anrainer über das vermehrte Flugaufkommen rechtzeitig informiert wurden und ob die verantwortlichen Behörden Erhebungen im Vorhinein über mögliche Auswirkungen des erhöhten Lärmpegels auf deren Gesundheit und Wohlbefinden vorgenommen haben. Immerhin hat der EGMR im Fall Guerra u. a. gegen Italien ein Recht auf Umweltinformation anerkannt und betont, dass die Staaten verpflichtet sind, Personen über Gefahren, die ihre Rechte unter Art. 8 EMRK gefährden könnten, zu informieren.

Schließlich stellt sich die Frage, ob den Anrainern gegen die Lärmbelästigung ein wirksames Rechtsmittel im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung steht. Wird ansonsten die Anrufung der Zivilgerichte im Wege einer Immissionsunterlassungsklage den Anforderungen dieser Konventionsbestimmung ohne weiteres gerecht, besteht nach Ennöckl/Painz (siehe Juridicum 2004/4, 163) gegen von Flugplätzen ausgehende Immissionen nach der Judikatur und dem überwiegenden Teil der Lehre kein Anspruch auf Unterlassung. Die Autoren weisen darauf hin, dass ein dem beeinträchtigten Nachbarn zukommender verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch auf Vergütung des Schadens keinen adäquaten Ersatz gegen Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellt. Im vorliegenden Fall wäre daher zu prüfen, ob das österreichische Recht den Anrainern bei auftretenden Flughafenimmissionen wirksame Rechtsbehelfe garantiert.